

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1522/2002 des Rates vom 24. Juli 2002 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1524/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1525/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1526/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien** 11
- Verordnung (EG) Nr. 1527/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1379/2002 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12
- Verordnung (EG) Nr. 1528/2002 der Kommission vom 26. August 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 14

Kommission

2002/676/EG, EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. April 2002 über die Freistellung der Mischanwendung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Klimaänderungsabgabe gewähren will, sowie über die Erweiterung der Freistellung auf bestimmte konkurrierende Vorgänge** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1189) 15

2002/677/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. August 2002 zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3103) 24

2002/678/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. August 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/79/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3108) 33

2002/679/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. August 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/80/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3109) 37

2002/680/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. August 2002 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben Spaniens für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3133) 41

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1522/2002 DES RATES**vom 24. Juli 2002****zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 490/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 festzusetzen.
- (2) Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für das nächste Halbjahr neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.
- (3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 2002, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.
- (4) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (5) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.

- (6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 2002 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 1.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
Ägypten	73,4
Albanien	97,3
Algerien (*)	0,0
Angola	115,9
Äquatorialguinea	95,8
Arabische Republik Syrien	108,4
Argentinien	129,4
Äthiopien	80,2
Australien	93,9
Bangladesch	77,9
Barbados	142,5
Belize	103,2
Benin	88,4
Bolivien	74,3
Bosnien und Herzegowina	87,5
Botsuana	55,4
Brasilien	82,4
Bulgarien	72,1
Burkina Faso	78,5
Burundi (*)	0,0
Chile	86,2
China	107,3
Costa Rica	104,7
Côte d'Ivoire	106,1
Demokratische Republik Kongo	144,9
Dominikanische Republik	92,4
Dschibuti	141,8
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	77,5
Eritrea	46,3
Estland	74,3
Fidschi	71,1

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
Gabun	116,1
Gambia	60,5
Georgien	111,2
Ghana	89,5
Guatemala	93,8
Guinea	87,1
Guinea-Bissau	132,2
Guyana	70,7
Haiti	98,4
Hongkong	121,9
Indien	61,2
Indonesien	88,5
Israel	121,6
Jamaika	126,4
Japan (Naka)	152,5
Japan (Tokio)	161,3
Jordanien	99,2
Jugoslawien	63,6
Kambodscha (*)	0,0
Kamerun	96,1
Kanada	84,5
Kap Verde	75,6
Kasachstan	117,9
Kenia	98,5
Kolumbien	82,9
Komoren	103,3
Kongo	103,7
Kroatien	97,3
Lesotho	44,1
Lettland	80,7
Libanon	110,9

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
Liberia (*)	0,0
Litauen	76,6
Madagaskar	96,1
Malawi	105,0
Mali	86,6
Malta	103,0
Marokko	89,6
Mauretanien	72,8
Mauritius	84,5
Mexiko	102,4
Mosambik	81,7
Namibia	48,4
Neukaledonien	122,2
Nicaragua	99,4
Niederländische Antillen	121,0
Niger	87,7
Nigeria	102,7
Norwegen	134,2
Pakistan	59,3
Papua-Neuguinea	68,3
Paraguay (*)	0,0
Peru	112,4
Philippinen	68,7
Polen	88,7
Republik Korea	108,3
Ruanda (*)	0,0
Rumänien	55,1
Russische Föderation	133,6
Salomonen	97,2
Sambia	66,0
São Tomé und Príncipe	74,4
Schweiz	124,8

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2002
Senegal	81,5
Sierra Leone (*)	0,0
Simbabwe	88,5
Slowakei	68,8
Slowenien	76,4
Somalia (*)	0,0
Sri Lanka	77,8
Südafrika	41,9
Sudan	48,0
Suriname	81,5
Swasiland	42,3
Tansania	80,9
Thailand	70,9
Togo	96,3
Tonga	72,7
Trinidad und Tobago	90,7
Tschad	112,5
Tschechische Republik	92,0
Tunesien	83,6
Türkei	81,3
Uganda	99,2
Ukraine	123,9
Ungarn	69,0
Uruguay	109,3
Vanuatu	121,9
Venezuela	115,6
Vereinigte Staaten (New York)	136,7
Vereinigte Staaten (Washington)	132,5
Vietnam	68,9
Westjordanland — Gaza	112,9
Zentralafrikanische Republik	109,8
Zypern	95,1

(*) Liegt nicht vor.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/2002 DER KOMMISSION
vom 26. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	68,0
	999	68,0
0707 00 05	052	88,5
	999	88,5
0709 90 70	052	78,8
	999	78,8
0805 50 10	388	57,8
	528	51,5
	999	54,6
0806 10 10	052	77,2
	220	270,7
	400	196,7
	999	181,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,4
	400	96,3
	508	97,3
	512	83,2
	528	51,4
	720	70,9
	800	182,5
	804	88,7
	999	94,3
0808 20 50	052	114,9
	388	84,0
	512	97,8
	528	93,1
	999	97,5
0809 30 10, 0809 30 90	052	109,2
	999	109,2
0809 40 05	052	70,3
	060	63,5
	064	58,0
	066	56,1
	624	184,4
	999	86,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1524/2002 DER KOMMISSION

vom 26. August 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1149/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch⁽³⁾ wird mit Beginn vom 1. Juli 2002 ein jährliches Zollkontingent von 1 000 Tonnen hochwertigem Rindfleisch eröffnet.
- (2) Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch⁽⁴⁾ wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 ein Zollkontingent von 10 000 Tonnen hochwertigem Rindfleisch eröffnet.
- (3) Nach Artikel 2 der genannten Verordnungen werden die betreffende Kontingente auf der Grundlage von Echtheitsbescheinigungen verwaltet.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2002⁽⁶⁾, sieht bei bestimmten Kontingenten für hochwertiges Rindfleisch die Verwaltung auf der Grundlage von Echtheitsbescheinigungen vor. Daher sind für die beiden oben genannten Kontingente entsprechende Durchführungsbestimmungen im Interesse einer einheitlichen Verwaltung zu erlassen und in die Verordnung (EG) Nr. 936/97 zu integrieren.
- (5) Nach Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 muss das betreffende Rindfleisch bestimmten Qualitätskriterien genügen. In diesem Rahmen hat die zuständige kanadische Behörde die Schlachtkörperklassen für Bisonfleisch neu festgelegt. Dementsprechend

ist Artikel 2 Buchstabe f) der genannten Verordnung zu ändern.

- (6) In zahlreichen Fällen, insbesondere wenn das hochwertige frische oder gekühlte Rindfleisch wegen seiner begrenzten Haltbarkeit per Flugzeug importiert wird, fehlen die erforderlichen Dokumente und/oder Angaben für eine rasche Abfertigung der Waren zum freien Verkehr. Um die Abwicklung der Handelsgeschäfte zu erleichtern, sind die Bestimmungen in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 entsprechend zu ändern. Dabei sind die Ausnahmefälle näher festzulegen, in denen Einfuhrlizenzen erteilt werden dürfen. Ferner sind Bestimmungen zur Leistung und Freigabe einer besonderen Sicherheit für die Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2492/2001⁽⁸⁾, sowie die diesbezügliche Hauptpflicht festzulegen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird wie folgt geändert:
 - a) Die Menge „58 100 Tonnen“ wird durch „59 100 Tonnen“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Im Einfuhrjahr 2002/03 beträgt die Gesamtmenge der Zollkontingente jedoch 69 100 Tonnen.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Einfuhrjahr 2002/03 beläuft sich das Zollkontingent jedoch auf 38 000 Tonnen, davon 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht) der KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 18.

b) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) 11 500 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben.“ Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ nach den Normen des ‚United States Department of Agriculture‘ (USDA) fällt automatisch unter die oben stehende Begriffsbestimmung. Nach den Normen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung in Canada A, Canada AA, Canada AAA, Canada Choice und Canada Prime, A1, A2 und A3 eingestuftes Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“

c) Folgender Buchstabe g) wird angefügt:

„g) 1 000 Tonnen entbeintes Fleisch der KN-Codes 0201 30 00 und 0202 30 90, das folgender Begriffsbestimmung entspricht:

„Filet/Lungenbraten (lomito) (*), Roastbeef/Beiried (*) und/oder Hochrippe/Rostbraten (*) (lomo), Hüfte/Hüferl (*) (rabadilla), Oberschale (carnaza negra) ausgewählter Jungbullen oder Färsen von Kreuzungsbeständen mit weniger als 50 % Zebu-Rassen, die ausschließlich mit Weidegras oder Heu gefüttert wurden und unter die Kategorie V des Vacuno-Handelsklassenschemas mit einem Schlachtkörpergewicht von höchstens 260 kg fallen.

Die Teilstücke müssen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen(**) etikettiert sein. Das Etikett kann mit der Angabe Fleisch hochwertiger Qualität versehen werden.“

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(**) ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 2 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) genannten Mengen setzt voraus, dass bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine gemäß Artikel 4 Buchstaben c) und d) sowie gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erteilte Einfuhrlizenz vorgelegt wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a) und c) kann die zuständige Behörde nach den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes eine Einfuhrlizenz erteilen, wenn

- das Original der Echtheitsbescheinigung vorgelegt wurde, die diesbezüglichen Informationen der Kommission jedoch noch nicht eingegangen sind, oder
- das Original der Echtheitsbescheinigung nicht vorgelegt wurde, oder
- das Original der Echtheitsbescheinigung vorgelegt wurde, bestimmte Angaben jedoch nicht mit den von der Kommission übermittelten Informationen übereinstimmen.

In diesem Fall entspricht die Sicherheit für die Einfuhrlizenz abweichend von Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 dem am Tag des Einfuhrlizenzantrags gültigen vollen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) für die betreffenden Erzeugnisse.

Nach Eingang des Originals der Echtheitsbescheinigung und der diesbezüglichen Informationen der Kommission und nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben geben die Mitgliedstaaten diese Sicherheit frei, wenn für dieselbe Einfuhrlizenz die Sicherheit gemäß Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 geleistet wurde.

Für die Sicherheit nach Unterabsatz 2 gilt die Vorlage des Originals der Echtheitsbescheinigung mit übereinstimmenden Angaben vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (*).

Nicht freigegebene Beträge dieser Sicherheit werden als Zoll einbehalten.

(*) ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.“

4. In Anhang II wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— MINISTERIO DE AGRICULTURA, GANADERÍA, DIRECCIÓN DE NORMAS Y CONTROL DE ALIMENTOS:

für Fleisch mit Ursprung in Paraguay, das der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe g) entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1525/2002 DER KOMMISSION**vom 26. August 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates vom 29. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel I Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001⁽³⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für Geflügelfleisch und Eier zu der im Europa-Abkommen vorgesehenen Regelung festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 sieht die direkte Verwaltung der zollermäßigten Kontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in Ungarn bei der Einfuhr in die Europäische Union vor.
- (3) Deshalb entfällt künftig die Verwaltung dieser Kontingente mittels vorheriger Erteilung von Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. August 2002

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes in Anhang I dieser Verordnung genannte Erzeugnis, das im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 festgelegten Regelungen eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.“

2. Teil A des Anhangs I wird gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1526/2002 DER KOMMISSION**vom 26. August 2002****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, wurde die Ausschreibung hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe, besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 26. September 2002 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1527/2002 DER KOMMISSION
vom 26. August 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1379/2002 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen
der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1379/2002 der Kommission ⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung von
Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt,

für das Los B auf Antrag des Begünstigten bestimmte Bedin-
gungen des Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Los B wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1379/
2002 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-*
blatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 26. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 8.

ANHANG

„ANHANG

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 294/01
 2. **Begünstigter** (?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
 3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
 4. **Bestimmungsland:** Eritrea
 5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
 6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 810
 7. **Anzahl der Lose:** 1
 8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (?), (4), (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.1 oder D.2)
 9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C.2)
Leergewicht des Kanisters: mindestens 135 g
 10. **Kennzeichnung oder Markierung** (?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
 12. **Vorgesehene Lieferstufe** (?): frei Verschiffungshafen
 13. **Alternative Lieferstufe:** —
 14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
 15. **Löschhafen:** —
 16. **Bestimmungsort:**
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
 17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 7.-27.10.2002
— zweite Frist: 21.10.-10.11.2002
 18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
 19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 10.9.2002
— zweite Frist: 24.10.2002
 20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (!): M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
 22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/2002 DER KOMMISSION
vom 26. August 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 26. August 2002 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1110/2002 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 26. August 2002 und vor dem 17. September 2002 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 8.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 2002

über die Freistellung der Mischanwendung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Klimaänderungsabgabe gewähren will, sowie über die Erweiterung der Freistellung auf bestimmte konkurrierende Vorgänge

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1189)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/676/EG, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 4 Buchstabe c) und auf die Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁾ („Stahlbeihilfenkodex“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a) und das dazugehörige Protokoll 14,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽²⁾ bzw. Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex ⁽³⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen betreffend die Freistellung der Mischanwendung im Rahmen der Klimaänderungsabgabe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

(1) Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission mit Schreiben vom 14. Februar 2000 die Klimaänderungsabgabe („CCL“) angemeldet. Die Rechtsgrundlage für die Klimaänderungsabgabe ist das Haushaltsgesetz 2000, Abschnitt 30 sowie die Anhänge 6 und 7. Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission mit Schreiben vom 5. April 2000 die Klimaänderungsabgabe im Einklang mit den gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie angemeldet.

- (2) Die Kommission hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 28. März 2001 (SG(2001) D/287332) und 5. April 2001 (SG(2001) D/287443) von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der Freistellung der Mischanwendung im Rahmen der Klimaänderungsabgabe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bzw. nach Artikel 6 Absatz 5 der gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.
- (4) Die Kommission hat Stellungnahmen von Beteiligten erhalten. Im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags ging mit Schreiben vom 31. Juli 2001 eine Stellungnahme des Verbands der britischen Zementindustrie (British Cement Association) und mit Schreiben vom 31. Juli eine Stellungnahme des Verbands der britischen Kalkindustrie (British Lime Association) ein. Außerdem hat die Kommission im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 5 der gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie mit Schreiben vom 27. Juli 2001 eine Stellungnahme des Verbands der britischen Stahlindustrie (UK Steel Association), mit Schreiben vom 2. August 2001 eine Stellungnahme des Europäischen Verbands unabhängiger Stahlwerke, mit Schreiben vom 19. Juli 2001 eine Stellungnahme von Corus sowie mit Schreiben vom 6. August 2001 eine Stellungnahme von ASW erhalten. Die Kommission hat dem Vereinigten Königreich diese Stellungnahmen mit Schreiben vom 7. und 21. August 2001 zugeleitet.

⁽¹⁾ ABL L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽²⁾ ABL C 185 vom 30.6.2001, S. 22.

⁽³⁾ ABL C 191 vom 7.7.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ Vergleiche Fußnoten 2 und 3.

- (5) Mit Schreiben vom 6. August hat das Vereinigte Königreich auf die Schreiben der Kommission vom 28. März und 5. April geantwortet. Mit Schreiben vom 21. September hat das Vereinigte Königreich seine Stellungnahme zu den Bemerkungen Dritter abgegeben.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

2.1. Klimaänderungsabgabe

- (6) Das Klimaänderungs-Abgabepaket setzt die Politik im Bereich der Umweltbesteuerung um und ist ein zentraler Teil des Klimaänderungsprogramms der britischen Regierung. Darin sind die Vorschläge der Regierung aufgeführt, um das für das Vereinigte Königreich gesetzlich verbindliche Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 12,5 % (Kyoto-Protokoll) und das Inlandsziel eines 20-prozentigen Abbaus der Kohlenstoffdioxidemissionen bis zum Jahr 2010 zu erreichen.
- (7) Die Klimaänderungsabgabe soll sich auf die gewerbliche Nutzung von Energieerzeugnissen zu Brennstoffzwecken erstrecken. Zur Verwendung als Brennstoff zählen Beleuchtung, Heizung, Motorenantrieb sowie als Antrieb für Geräte. Energieerzeugnisse, die als Brennstoff verwendet werden, unterliegen der Klimaänderungsabgabe, wenn sie von den Verbrauchern in der Industrie (einschließlich Brennstoffindustrie), im Handel, in der Landwirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung und bei sonstigen Diensten verwendet werden. Die Steuer wird beim Verkauf an den Endverbraucher erhoben. Zu den abgabepflichtigen Energieerzeugnissen zählen Elektrizität, Gas, Kohle und sonstige Festbrennstoffe sowie flüssiges Erdölgas.
- (8) Mineralöle sind in die Steuer nicht einbezogen, da hierauf bereits Verbrauchsteuern gemäß der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽⁵⁾ („die Mineralölrichtlinie“) erhoben werden.
- (9) Rechtsgrundlage der Klimaänderungsabgabe ist das Haushaltsgesetz 2000, Abschnitt 30 sowie die Anhänge 6 und 7, das am 28. Juli 2000 die königliche Zustimmung erhalten hat.
- (10) In ihren Schreiben vom 28. März und 5. April 2001 erhob die Kommission keine Einwände gegen die Freistellung von Elektrizität, Gas und Kohle, wenn sie für den öffentlichen Verkehr und Bahntransporte verwendet werden; die Freistellung von eingesetzten Brennstoffen und Elektrizität, die von hochwertigen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird; die Freistellung von aus sauberen Energiequellen erzeugtem Strom; sowie Erleichterungen für Einrichtungen, die Klimaänderungsvereinbarungen abschließen. Diese Maßnahmen wurden, sofern sie Elemente staatlicher Beihilfen aufwiesen, von den Behörden des Vereinigten Königreichs für zehn Jahre angemeldet. Die Klimaänderungsabgabe trat am 1. April 2001 in Kraft, soweit von der Kommission keine Einwände erhoben wurden.

2.2. Freistellung bei Verwendung für einen anderen Zweck als für Brennstoff und Freistellung der Mischanwendung

- (11) Laut Klimaänderungsabgabe sind die unter die Abgabe fallenden Energieerzeugnisse freigestellt, wenn sie nicht als Brennstoff verwendet werden. Die Klimaänderungsabgabe erstreckt sich daher nicht auf Energieerzeugnisse, die zur Gänze als Rohstoff verwendet werden (Freistellung bei Verwendung für andere Zwecke als für Brennstoffzwecke). Darüber hinaus ist die Verwendung des Erzeugnisses von der Klimaänderungsabgabe auch dann freigestellt, wenn ein Energieerzeugnis hauptsächlich für andere Zwecke als für Brennstoffzwecke verwendet wird (Freistellung der Mischanwendung). Eine vollständige Liste der Vorgänge, die für eine Mischanwendung vorgesehen sind, ist in den Klimaänderungsbestimmungen 2001 (Verwendung als Brennstoff) (Climate Change (Use as Fuel) Regulations 2001) enthalten. Die Kommission hat das Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 6 Absatz 5 der Gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie im Hinblick auf diese Freistellung der Mischanwendung eingeleitet.

2.3. Gründe für die Eröffnung des Verfahrens

- (12) Im Zuge der Eröffnung des Verfahrens hatte die Kommission Zweifel zum Ausdruck gebracht, ob die Freistellung der Mischanwendung als eine allgemeine Maßnahme angesehen werden könne, da sie bestimmte Unternehmen oder die Erzeugung bestimmter Waren, nämlich die Erzeugung einiger Metalle, Batterien und einiger Chemikalien, begünstige. Die Kommission vertrat auch die Ansicht, dass im Stahlproduktionssektor durch die Freistellung ein oder mehrere Unternehmen anderen gegenüber begünstigt würden, je nachdem, welche Herstellungsmethode zur Anwendung käme.
- (13) Die Kommission vertrat die Ansicht, dass die Freistellung der Mischanwendung mit den Wesensmerkmalen und der Logik des Steuersystems nicht zu rechtfertigen sei, weil sie dem Ziel der Klimaänderungsabgabe, der Verringerung der Kohlenstoffdioxidemissionen, zuwiderlaufe. Die Kommission nahm die Behauptung der Behörden des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, wonach eine Klimaänderungsabgabe, die nur die Verwendung von Energieerzeugnissen als Brennstoff besteuere, mit den Bestimmungen der Mineralölrichtlinie und dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ⁽⁶⁾ („der Vorschlag“) im Einklang stehe.
- (14) Die Kommission stellte zwar fest, dass eine solche Definition des Anwendungsbereichs der Energiesteuer, wonach nicht alle Verwendungsformen von Energieerzeugnissen besteuert werden, der Logik eines Systems entsprechen mag, wie es durch die Mineralölrichtlinie und den Vorschlag geschaffen worden sei. Doch würde ihrer Ansicht nach die vorgesehene Freistellung der Mischanwendung über eine solche Definition des Anwendungsbereichs der Abgabe hinausgehen. Diese Zweifel wurden wie folgt begründet:

⁽⁵⁾ ABL L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

⁽⁶⁾ ABL C 139 vom 6.5.1997, S. 14.

- a) Das Vereinigte Königreich stellt Brennstoffe völlig von der Abgabe frei, auch wenn sie nur teilweise für andere als für Energiezwecke im Sinne der Definition genutzt werden. Die Kommission bezweifelt jedoch, dass es den Behörden des Vereinigten Königreichs nicht möglich sein sollte, einen Mechanismus vorzusehen, der es erlaubt, die jeweilige Verwendung als Brennstoff und für andere Zwecke bei bestimmten Prozessen zu ermitteln und die Abgabe entsprechend zu erheben.
- b) Die Freistellung behandelt vergleichbare Sachlagen nicht gleich, da einige Mischanwendungen von der Abgabe freigestellt sind, während andere Vorgänge, die ebenfalls als Mischanwendung betrachtet werden könnten, nicht freigestellt werden.
- c) Der Vorschlag ist nicht in Kraft und kann nicht als Bezugsgrundlage dienen, um die Logik und allgemeinen Wesensmerkmale des Steuersystems zu ermitteln. Er kann jedoch als Anhaltspunkt dienen. Die Kommission stellte fest, dass die Freistellung nicht für die in sämtlichen metallurgischen Prozessen verwendete Energie gilt, was gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) des Vorschlags erforderlich wäre.

3. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

(15) Die von Dritten unterbreiteten Bemerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Verband der britischen Zementindustrie (British Cement Association) unterstützt grundsätzlich die Freistellung der Mischanwendung, äußert jedoch dahingehend Bedenken, dass vergleichbare Sachlagen in der Praxis nicht gleich behandelt werden. Insbesondere benachteiligt die Klimaänderungsabgabe die Hersteller von Zement. Die Freistellung der Mischanwendung schafft eine Wettbewerbsverfälschung zwischen Zement- und Betonherzeugnissen sowie jenen Stahlerzeugnissen, die mit Hilfe von Hochöfen hergestellt werden.

Gemäß den Ausführungen der British Cement Association besteht die wesentliche chemische Reaktion von Zement im chemischen Abbau von Kalziumkarbonat (CaCO_3) zu Kalziumoxid (CaO). Die Umwandlung von CaCO_3 in CaO ist eine chemische Reaktion, die in der Regel Energie im Ausmaß von 496 kWh pro Tonne CaCO_3 erfordert. Für Dolomitkalkstein ist die Zahl ähnlich. Bei der Zementherstellung wird ein Großteil der als Brennstoff zugeführten Energie für die Beschleunigung der chemischen Reaktion zur Kalzinierung von Kalkstein verwendet.

- b) Der Verband der britischen Kalkindustrie (British Lime Association) unterstützt den Ansatz des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Mischanwendung grundsätzlich, hat jedoch Bedenken, weil dabei vergleichbare Sachlagen in der Praxis nicht gleich behandelt und die Kalkhersteller benachteiligt werden. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Freistellung der Mischanwendung den Wettbewerb im Vereinigten Königreich zu verfälschen droht und dass die Liste der freigestellten Anwendungen geändert und auf Kalk ausgeweitet werden soll.

Gemäß den Ausführungen des Verbands der britischen Kalkindustrie wird bei der Kalkherstellung ein Erz, nämlich Kalkstein, in eine aktive Chemikalie, Kalk, umgewandelt, wofür Energie benötigt wird. Die chemische Reaktion für die Herstellung von hochprozentigem Kalzium-Brantkalk lautet: $\text{CaCO}_3 \rightarrow \text{CaO} + \text{CO}_2$, während die chemische Reaktion für die Herstellung von Dolomitkalkstein mit der Formel $\text{CaCO}_3 \cdot \text{MgCO}_3 + \text{Energie} = \text{CaOMgO} + 2\text{CO}_2$ definiert wird. Bei der industriellen Herstellung wird thermische Energie mit einer Temperatur über 1 000 °C für die Umwandlung von Kalkstein zu Kalk benötigt.

- c) Der Verband der britischen Stahlindustrie (UK Steel Association) gibt keine Stellungnahme dazu ab, ob es sich bei der Freistellung der Mischanwendung um eine allgemeine Maßnahme handelt oder ob diese den Wesensmerkmalen und der Logik des Steuersystems entspricht. Der Verband hat wegen der durch die Freistellung der Mischanwendung verursachten Verfälschung des Wettbewerbs Bedenken und vertritt die Ansicht, dass die Verfälschung vorzugsweise durch die zusätzliche Freistellung des in Lichtbogenofen verwendeten Stroms von der Klimaänderungsabgabe durch die Regierung des Vereinigten Königreichs beseitigt werden könnte.
- d) Der Europäische Verband unabhängiger Stahlwerke stellt fest, dass die Verwendung von Koks in Hochöfen zu anderen als zu Brennstoffzwecken unter 50 % des Koksinputs ausmacht und dass eine Unterscheidung von Verwendungsformen für Brennstoffzwecke und andere Zwecke nicht allzu schwierig sein sollte. Er vertritt die Auffassung, dass der Lichtbogenofen im Einklang mit dem Vorschlag als metallurgischer Prozess freigestellt werden sollte und dass die Freistellung von Koks im Hochofen ohne eine ähnliche Freistellung für die Stahlhersteller, die Lichtbogenöfen verwenden, eine Beihilfe für die Stahlproduzenten des Vereinigten Königreichs, die Hochöfen verwenden, darstellt, was im Widerspruch zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie steht.
- e) Nach Auffassung von ASW ist die Freistellung der Mischanwendung eine staatliche Beihilfe, die nur Corus zugute kommt, was den Lichtbogenofen benachteiligt und mit der Logik und Wesensart des Systems nicht gerechtfertigt werden kann. ASW ist der Ansicht, dass die Koks-Komponente im Hochofen, die zu anderen als zu Brennstoffzwecken verwendet wird, bestenfalls 47 % des Koksinputs beträgt. Es wird betont, dass die Stahlherstellung mit dem Lichtbogenofen weniger umweltbelastend ist, da weniger Energie erforderlich ist und weniger Kohlendioxid erzeugt wird. ASW ist ferner der Auffassung, dass die Freistellung der Mischanwendung mit dem Vorschlag unvereinbar ist, da sie sich nicht auf alle metallurgischen Prozesse erstreckt. Schließlich vertritt ASW die Ansicht, dass die Freistellung der Mischanwendung nicht den gemeinschaftlichen Richtlinien über staatliche Beihilfen zu Umweltschutzzwecken⁽⁷⁾ („Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“) entspricht.

(7) ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

f) Corus vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Freistellung der Mischanwendung um keine staatliche Beihilfe handle, da sie mit den Wesensmerkmalen oder der allgemeinen Logik des Systems zu rechtfertigen sei. Nach Ansicht von Corus steht die Freistellung mit den allgemeinen Grundsätzen der Mineralölrichtlinie und dem Vorschlag im Einklang. Corus ist der Ansicht, dass Koks im Hochofen als Rohstoff eingesetzt wird und nur zwischen 0 % und 3 % des eingesetzten Koks für Zwecke verwendet wird, die nicht mit der chemischen Reduktion in Verbindung stehen. Corus argumentiert, dass im Lichtbogenofen nur die Kohlenstoffzusätze (in Form von Koks oder Kohle) als Rohstoff dienen und dass der wirtschaftliche Nachteil der Produzenten, die mit Lichtbogenofen arbeiten, minimal ist. Abschließend vertritt Corus die Ansicht, dass die Freistellung der Mischanwendung, wenn sie als staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen vereinbar ist.

4. STELLUNGNAHME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

4.1. Aufteilung

- (16) Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, dass sich die Klimaänderungsabgabe nur dann auf steuerpflichtige Waren erstreckt, wenn diese ausschließlich als Brennstoff verwendet werden. Nach Ansicht der britischen Behörden kann die Klimaänderungsabgabe auf eine abgabenpflichtige Ware, die als Brennstoff verwendet wird, nicht erhoben werden, wenn diese sowohl als Brennstoff als auch zu einem anderen Zweck (als Rohstoff) verwendet wird (Aufteilung).
- (17) Zur Untermauerung dieser Haltung weisen die britischen Behörden darauf hin, dass in keiner Stellungnahme der Beteiligten die Aufteilung als Lösung des Problems der Mischanwendung vorgeschlagen wird. Außerdem machen sie die Kommission auf die sehr unterschiedlichen Zahlen aufmerksam, die für die Energie- und Nicht-Energie-Anteile von Koks in Hochöfen genannt werden und die eine genaue Bestimmung der Verwendung von Energieerzeugnissen als Brennstoff oder zu anderen Zwecken erschweren. Die britischen Behörden weisen auch darauf hin, dass äußerst variable Faktoren, wie z. B. die Qualität von Koks und Erz, berücksichtigt werden müssen.
- (18) Die Kommission wird gebeten zur Kenntnis zu nehmen, dass kein anderer Mitgliedstaat bei der Lösung der Frage der Mischanwendung von Brennstoffen eine Aufteilungsmethode angewendet hat. Die britischen Behörden geben zu bedenken, dass dieser Umstand ihre Ansicht, wonach eine Aufteilung wissenschaftlich nicht möglich oder durchführbar sei, bestätige.

4.2. Mischanwendung im Einklang mit den Wesensmerkmalen und der Logik des Systems

- (19) Da die britischen Behörden eine Aufteilung nicht für möglich erachten, vertreten sie die Auffassung, dass bei

einer Mischanwendung der abgabenpflichtigen Ware es der Logik und dem Wesensmerkmal des Systems entspricht, eine vollständige Freistellung der Ware zu gewähren, wo sie in erster Linie als Rohstoff (Verwendung zu anderen Zwecken als Brennstoff) und als Nebenprodukt auch zu Heizzwecken verwendet wird. Nach Ansicht der Behörden des Vereinigten Königreichs entspricht eine Freistellung wegen Mischanwendung aus denselben Gründen der Logik und den Wesensmerkmalen des Systems, wie sie auch für die Freistellung bei Verwendung zu anderen Zwecken als zu Brennstoffzwecken gelten.

- (20) Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs spiegelt die Freistellung bei der Verwendung zu anderen Zwecken als zu Brennstoffzwecken die weithin akzeptierte Ansicht wider, dass es Herstellungsprozesse gibt, bei denen bestimmte Energieformen nicht zur Heizung oder Beleuchtung oder für elektronischen Antrieb oder Motorenantrieb, sondern ausschließlich als Rohstoff verwendet werden. Die Klimaänderungsabgabe wird gemäß ihren Zielsetzungen und im Einklang mit der sonstigen Energiebesteuerung im Vereinigten Königreich auf die Verwendung von Energie als Brennstoff erhoben. Die Verwendung von Energie als Rohstoff fällt nicht in den beabsichtigten Anwendungsbereich der Energiebesteuerung im Vereinigten Königreich — diese Verwendungsformen sind sowohl von der Klimaänderungsabgabe als auch von den Verbrauchsteuern auf Mineralöl freigestellt.
- (21) Die britischen Behörden betonen, dass die Freistellung der Verwendung von Energie für andere Zwecke als für Brennstoffzwecke von der Kommission genehmigt worden ist. Diese Freistellung entspreche aus zwei Gründen den Wesensmerkmalen und der Logik des Steuersystems:
- a) Der Einsatz von Energie als Rohstoff wird von der Chemie der Reaktionen bestimmt. Eine bestimmte Produktionsmenge erfordert den Einsatz einer bestimmten Menge des Energieerzeugnisses. Diese chemische und physikalische Relation kann nicht geändert werden. Der Hersteller hat hier keine Möglichkeit, die Effizienz des Vorgangs in Bezug auf das erforderliche Energieerzeugnis zu verbessern. Eine Klimaänderungsabgabe auf Energie wäre unter diesen Umständen (die normalerweise den Anreiz zu einer effizienteren Verwendung von Energie erhöhen würden) zwecklos.

Laut britischen Behörden gibt es im Stahlsektor eine Reihe von mit den Hochofen-Nebenprozessen (bei denen Energie als Brennstoff verwendet wird und denen die Freistellung der Mischanwendung nicht zugute kommt) in Zusammenhang stehenden Möglichkeiten, die die Effizienz verbessern können. Dazu zählen u. a. Gebläseeffizienz, Temperaturkontrolle, Leitungsisolierung und Wärmerückgewinnung. Es wird jedoch festgehalten, dass keiner dieser Schritte zu einer Reduktion der für die chemische Reaktion erforderlichen Rohstoffmenge, sei es Koks oder Öl, führt.

- b) Die Art des erforderlichen Rohstoffs wird durch die Chemie der Reaktion äußerst eingeschränkt. Einige Reaktionen erfordern z. B. auf Kohlenstoff basierende Festbrennstoffe, andere erfordern Energie als Rohstoff in Form von Gas. Der Hersteller hat keine Möglichkeit, auf alternative Energiequellen, wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen, umzusteigen; eine Klimaänderungsabgabe auf Energie hätte unter diesen Umständen (die normalerweise ein Anreiz für den Umstieg auf andere Quellen wären) keinen Zweck.
- (22) Die britischen Behörden sind der Auffassung, dass die Freistellungen bei Verwendung zu anderen als zu Brennstoffzwecken sowie bei Mischanwendung völlig den Wesensmerkmalen und der Logik des Energiebesteuerungssystems entsprechen und dass es im Grunde keinen Unterschied zwischen Energieverwendungsformen zu anderen als zu Brennstoffzwecken und Brennstoffen, die der Mischanwendung unterliegen, gibt. Daher sollte beim Besteuerungsansatz für Nichtbrennstoffzwecke und Mischanwendungen kein Unterschied gemacht werden.
- (23) Die britischen Behörden sind der Meinung, dass die Freistellungen bei Verwendung der Energie zu anderen als zu Brennstoffzwecken und bei Mischanwendungen mit allen anderen Aspekten der Klimaänderungsabgabe im Einklang stehen. Diese Logik wird an Hand anderer Freistellungen und Nachlässe im Zusammenhang mit der Klimaänderungsabgabe unter Beweis gestellt. Das Maßnahmenpaket, das mit der Klimaänderungsabgabe geschnürt wurde, enthält Freistellungen für die öffentliche Beförderung, für einige Formen von erneuerbarer Energie und für hochwertige KWK sowie zeitlich befristet für Erdgas in Nordirland. Die Freistellungen umfassen auch Verringerungen der Klimaänderungsabgabe für Einrichtungen, die Energiesparvereinbarungen abschließen. Diese Aspekte des Klimaänderungsabgabepaketes würden klar auf die Erreichung der gleichen Gesamtziele abstellen und ebenso genau den Wesensmerkmalen und der Logik der Klimaänderungsabgabe entsprechen.
- (24) In Bezug auf die Bemerkungen Dritter vertreten die britischen Behörden die Auffassung, dass die Stellungnahmen den Grundsatz der Freistellung der Mischanwendung meist voll unterstützen und die wesentliche Streitfrage darin besteht, ob die Freistellung den richtigen Prozessen zugute kommt. Was speziell die Bemerkungen des Verbands der britischen Zementindustrie und des Verbands der britischen Kalkindustrie betrifft, wird festgehalten, dass nach Aussage beider Verbände bei der Herstellung von Zement und Kalk chemische Umwandlungsprozesse vor sich gehen — die den Charakter mineralogischer Umwandlungsprozesse annehmen — und daher zur Freistellung der Mischanwendung berechtigt sind. Die britischen Behörden ziehen die zur Verfügung gestellten chemischen Angaben nicht in Zweifel, geben aber zu bedenken, dass diese für eine Beurteilung der Freistellungsberechtigung bei Mischanwendung nicht relevant sind. Bei der Herstellung von Zement und Kalk ist Energie zur Herbeiführung der Reaktionen ausschließlich als Brennstoff erforderlich. Die Energie liefert — in Form von Wärme — die Temperatur, die für das Kalkbrennen und für die Ermöglichung der Reaktion der Grundstoffe Kalziumkarbonat und/oder Magnesiumkarbonat erforderlich ist. In beiden Fällen wird die Energie eher als Brennstoff denn als Rohstoff verwendet. Betont wird, dass die Freistellung der Mischanwendung für Vorgänge gilt, wo ein Energieerzeugnis in erster Linie als Rohstoff verwendet wird, wo es jedoch auch Wärme als Nebenprodukt liefert. Da Energie für die Zement- oder Kalkproduktion nicht als Rohstoff verwendet wird, würde es den Wesensmerkmalen und der Logik der Klimaänderungsabgabe zuwiderlaufen, die Zement- und Kalkherstellung in die Liste der Vorgänge einzubeziehen, die unter die Freistellung der Mischanwendung fallen.
- (25) Die britischen Behörden vertreten zwar die Meinung, dass die Freistellung der Mischanwendung den Wesensmerkmalen und der Logik der Klimaänderungsabgabe, die eine Umweltsteuer darstellt, entspricht, räumen aber ein, dass sie in bestimmten Sachlagen zu aberwitzigen Umweltauswirkungen führen könnte. Dies ist der Fall, wenn ein Vorgang wegen der Mischanwendungsbestimmung von der Abgabe freigestellt wird, während ein konkurrierender Vorgang, der die Umwelt weniger belastet, der Steuer unterworfen wird. Aus diesem Grund treten die Behörden des Vereinigten Königreichs für eine allgemeine Beseitigung solcher Verfälschungen ein, weswegen sie ihre Anmeldung entsprechend geändert haben.
- (26) Vorgeschlagen wird, die Freistellung der Mischanwendung so zu ändern, dass sie auch für Fälle gilt, in denen ein weniger energieintensiver Recyclingprozess wahrscheinlich höheren Klimaänderungsabgaben unterliegt als ein energieintensiverer, konkurrierender primärer Prozess, der unter die Freistellung bei Verwendung von Energie zu anderen als zu Brennstoffzwecken oder bei Mischanwendung fällt. Diese neue Freistellung soll in jenen sehr beschränkten Fällen Anwendung finden, wo die Wesensmerkmale und Logik des Systems der Klimaänderungsabgabe im Rahmen der Energiebesteuerung zur Zeit zu einem Ergebnis führt, das dem Gesamtziel der Abgabe, nämlich dem Umweltschutz, zuwiderläuft. Sie gilt ausschließlich für:
- a) Recyclingprozesse, wenn der Recyclingprozess weniger energieintensiv ist (geringerer Energieverbrauch bei Erzeugung derselben Produktmenge) als der primäre Prozess, wo der Recyclingprozess aber Gefahr läuft, einer höheren Klimaänderungsabgabe unterworfen zu werden als der primäre Prozess (definiert als Klimaänderungsabgabe, die pro Tonne des Erzeugnisses anfällt); und
- b) das Auftreten dieser Sachlage, weil der primäre Prozess unter die Freistellung bei Verwendung von Energie zu anderen als zu Brennstoffzwecken oder unter die Freistellung der Mischanwendung fällt; sowie
- c) jene Prozesse oder Teilvorgänge, die direkt zueinander in Konkurrenz stehen — z. B. würde bei der Stahlherstellung die neue Freistellung nur für jene Energie gelten, die im Lichtbogenofen verwendet wird, weil das der Vorgang ist, der zum Hochofen der Primärhersteller in Konkurrenz steht; die Freistellung würde jedoch nicht für andere Teile der Stahlproduktion gelten.

- (27) Die britischen Behörden verpflichten sich, die Bedingungen der Freistellung bekannt zu machen und die Unternehmer, die glauben, dass sie für die Freistellung in Frage kommen, bei ihrem Antrag zu unterstützen. Alle Anträge würden unter Abwägung der oben genannten Kriterien — und erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme technischer Experten — beurteilt. Gültige Anträge würden genehmigt werden und die Empfänger hätten das Recht, bei ihrem Energieversorgungsunternehmen eine Bescheinigung über die Abgabenverringerung einzureichen (oder Bescheinigungen, die bereits wegen anderer Vergünstigungen eingereicht wurden, zu ändern).

4.3. Anwendungsbereich der Freistellung

- (28) Die britischen Behörden vertreten den Standpunkt, dass sie die Vorgänge, die den Kriterien der Freistellung bei Mischanwendung entsprechen, genau ermittelt haben und dass diese in den Klimaänderungsabgabebestimmungen (Verwendung als Brennstoff) 2001 aufgezählt sind. Die Energieverwendungsformen, die für die Freistellung von der Klimaänderungsabgabe ermittelt wurden, stellen das Ergebnis von Expertenberatungen in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung des VK (HM Customs and Excise) sowie von ergänzenden Konsultationen mit unabhängigen Experten des Referats zur Förderung der Energietechnik (Energy Technology Support Unit (ETSU)) dar. Wo dies erforderlich war, führten die Behörden auch mit den Vertretern der betroffenen Industriezweige technische Konsultationen durch.
- (29) Hinsichtlich der Bemerkungen Dritter treffen die Behörden die allgemeine Feststellung, dass zwischen Brennstoff zu Heizzwecken, der in der Folge eine chemische Reaktion ermöglicht, und Brennstoff, der als Rohstoff verwendet wird, klar zu unterscheiden ist. In ersterem Fall spielt es keine Rolle, wie der Brennstoff oder die Wärme erzeugt wird. In letzterem Fall wird die Menge und die Art der Energie sehr genau vom Wesen der chemischen Reaktion bestimmt.
- (30) Die britischen Behörden vertreten daher die Auffassung, dass der Lichtbogenofen und sonstige Prozesse, die von Dritten ins Treffen geführt wurden (Zement, Glas, Keramik und Kalk), den Kriterien einer Freistellung wegen Mischanwendung nicht entsprechen. Der Brennstoff wird nicht als Rohstoff verwendet, noch wird seine Verwendung von unveränderlichen wissenschaftlichen Gleichungen bestimmt. Er wird eher zu reinen Heizzwecken verwendet.
- (31) In Bezug auf die speziellen Bemerkungen Dritter aus dem Stahlsektor wird nicht die Ansicht geteilt, wonach die Verwendung von Koks im Hochofen in erster Linie Brennstoffzwecken dient (wie von ASW und dem Verband unabhängiger europäischer Stahlwerke nahe gelegt wird). Die britischen Behörden vertreten die Auffassung, dass die technische Grundlage für die Behauptung, dass weniger als 50 % Koks im Hochofen verwendet wird, auf einer ungenauen Auslegung der Zahlen beruht, die vom Internationalen Eisen- und Stah-

linstitut⁽⁸⁾ (International Iron and Steel Institute) zur Verfügung gestellt wurden. Bei einer genaueren Auslegung der Zahlen wird zwischen 57 % und 90 % des im Hochofen eingesetzten Koks zu einem anderen Zweck als zu Brennstoffzwecken verwendet, doch kann es zu bedeutenden Abweichungen kommen, die von Faktoren wie der Erz- und Koksqualität⁽⁹⁾ bestimmt werden.

- (32) Die britischen Behörden sind auch nicht der Ansicht, dass der Hochofen und der Lichtbogenofen von der Klimaänderungsabgabe freigestellt werden sollten, weil es sich dabei um metallurgische Prozesse handelt (Anregung von EISA, ASW und der UK Steel Association). Sie vertreten die Auffassung, dass es für metallurgische Prozesse im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags keine vereinbarte Definition gibt und dass die Freistellung der Mischanwendung alle Prozesse, einschließlich metallurgischer Prozesse, umfasst, wo der Hauptzweck der Energie in der Verwendung als Rohstoff liegt, wo sie als Nebenprodukt jedoch auch Wärme erzeugt.
- (33) Was die Bemerkungen über Vorgänge betrifft, die unter den EG-Vertrag fallen, vertreten die britischen Behörden die Meinung, dass die genannten Prozesse, die als mineralogische Prozesse angesehen werden können, keine Freistellung wegen Mischanwendung rechtfertigen. Bei der Zement- und Kalkherstellung ist die Energie ausschließlich als Brennstoff erforderlich, um die für das Kalkbrennen und die Auslösung der Reaktionen von Kalziumkarbonat und/oder Magnesiumkarbonat notwendigen Temperaturen zu erreichen. Demgemäß entspräche es nicht der Logik und den Wesensmerkmalen der Klimaabgabenänderung, die Zement- oder Kalkherstellung in die Liste der Prozesse aufzunehmen, die wegen Mischanwendung freigestellt werden.
- (34) Die britischen Behörden vertreten die Ansicht, dass die Freistellung direkter Mitbewerber, die für die Umwelt eine geringere Belastung darstellen, mit Auswirkungen verbunden ist, die auf sekundäre Metallhersteller in der Eisen- und Nichteisenindustrie beschränkt sind. Ihnen sind keine anderen Erzeugnisse oder Herstellungsprozesse bekannt, die den Auswahlkriterien entsprechen würden. So vertreten sie z. B. die Ansicht, dass andere Recyclingprozesse, wie z. B. Glas, Gummi, Plastik, Zement, Kalk oder Keramik, für die Freistellung nicht in Frage kämen. Diese Beurteilung stellt jedoch kein Präjudiz für Anträge dar, die für sonstige Prozesse eingereicht und im Licht der oben genannten Kriterien geprüft werden.

5. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

- (35) Die Freistellung der Mischanwendung ist nach Artikel 87 des EG-Vertrags, nach Artikel 4 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags, nach den gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie sowie nach Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem dazugehörigen Protokoll 14 zu beurteilen.

⁽⁸⁾ Die Verwendung von Energie in der Stahlindustrie, Technologieausschuss, Brüssel, September 1998, Internationales Eisen- und Stahlinstitut, Absatz 3.3.8.3. CJ Cairns et al.

⁽⁹⁾ Diese Auslegung der Zahlen wurde vom Verfasser des Berichts der Kommission gegenüber bestätigt.

- (36) Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag legt fest, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag sind von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen, in welcher Form dies auch immer geschieht, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und untersagt.
- (37) Die Einführung von Umweltsteuern auf den Verbrauch von Strom, Kohle oder sonstigen Festbrennstoffen, Gas und flüssigem Erdölgas wird weder von Artikel 87 EG-Vertrag noch von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag ausdrücklich erfasst, da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen. Freistellungen von einer allgemeinen Steuer, Zollvergünstigungen und Steuerrückerstattungen fallen jedoch in den Geltungsbereich von Artikel 87 EG-Vertrag und Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag, wenn sie auf bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige abzielen, außer wenn diese Freistellungen mit den Wesensmerkmalen oder der allgemeinen Natur des Systems zu rechtfertigen sind (vgl. Grundsätze, die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich direkte Unternehmenssteuerung⁽¹⁰⁾ und insbesondere in Punkt 13 ff. dargelegt werden).
- (38) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Freistellung der Mischanwendung den begünstigten Unternehmen einen Vorteil verschafft, der mit staatlichen Mitteln finanziert wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Freistellung eine allgemeine Maßnahme ist, wie dies die britischen Behörden behaupten, oder ob sie eine staatliche Beihilfe darstellt, muss nach Meinung der Kommission beurteilt werden, ob die Auswirkungen bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Waren begünstigen würden. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Freistellung der Mischanwendung nur bestimmten Unternehmen und Produktionszweigen zugute kommt. Laut Angaben der britischen Behörden erstreckt sich die Freistellung der Mischanwendung auf die Verwendung von Energieerzeugnissen für bestimmte Verfahren, die in den Klimaänderungsabgabebestimmungen (Verwendung als Brennstoff) 2001 aufgeführt werden. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass es sich bei der Freistellung der Mischanwendung um eine spezifische Maßnahme handelt.
- (39) Die Kommission stellt fest, dass erst geklärt werden muss, ob die Freistellung der Mischanwendung mit der Logik und den Wesensmerkmalen des Steuersystems gerechtfertigt werden kann.
- (40) Die Kommission stellt fest, dass die Klimaänderungsabgabe auf Energie erhoben wird, die Brennstoffzwecken dient, dass sie aber nicht auf Energie erhoben wird, die zu anderen als zu Brennstoffzwecken verwendet wird. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es der Logik und den Wesensmerkmalen eines Umweltsteuersystems entspricht, eine Steuer auf Energieerzeugnisse zu erheben, die als Brennstoff verwendet werden und Energieerzeugnisse auszuklammern, die ausschließlich für andere als für Brennstoffzwecke verwendet werden. Die Kommission hat diese Freistellung von der Klimaänderungsabgabe zur Kenntnis genommen.
- (41) Die Kommission stellt fest, dass die britischen Behörden ihre Schlussfolgerungen über die Vorgänge, die Energieerzeugnisse ausschließlich zu Brennstoffzwecken verwenden, aufgrund von Überlegungen von Experten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung des Vereinigten Königreichs (HM Customs and Excise) gezogen haben und dabei erforderlichenfalls ergänzend von unabhängigen Wissenschaftlern des Referats für Energietechnologie beraten wurden. Die Kommission stellt ferner fest, dass in keiner der von Dritten übermittelten Bemerkungen behauptet wird, dass die im Lichtbogenofen verwendete Energie oder die bei der Herstellung von Zement und Kalk verwendete Energie als Rohstoff oder Reduktionsmittel verwendet wird. Die Kommission akzeptiert daher den Standpunkt der britischen Behörden, wonach die in diesen Verfahren verwendete Energie in erster Linie für Brennstoffzwecke verwendet wird.
- (42) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags und gemäß Artikel 4 Buchstabe c) der gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie brachte die Kommission ihre Zweifel darüber zum Ausdruck, dass es den britischen Behörden nicht möglich sein sollte, in Bezug auf die Vorgänge, die Energie teilweise als Brennstoff und teilweise zu anderen Zwecken verwenden, eine entsprechende Aufteilung der Klimaänderungsabgabe vorzunehmen. Die Kommission bezweifelte überhaupt, ob eine vollständige Freistellung der Mischanwendung notwendig sei.
- (43) Die Kommission hält jedoch aufgrund der während des Prüfverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen fest, dass bei der Aufteilung der Klimaänderungsabgabe auf den Brennstoffanteil der für Mischformen verwendeten Energie beträchtliche praktische Schwierigkeiten aufzutreten scheinen. Die Kommission stellt ferner fest, dass bei der Aufteilung der Energie in Brennstoff-/Nichtbrennstoffanteile äußerst variable Faktoren, wie z. B. die Qualität der Rohstoffe, berücksichtigt werden müssen und dass keine der Parteien, die der Kommission Stellungnahmen übermittelten, die Aufteilung als Alternative zur Freistellung der Mischanwendung genannt hat. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Aufteilung für die britischen Behörden vielleicht wirklich keinen gangbaren Weg darstellt.
- (44) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Freistellung der Mischanwendung auch Sachlagen miteinschließt, in denen ein Energieerzeugnis in erster Linie als Rohstoff verwendet wird, als Nebenprodukt jedoch auch Wärme liefert. Nach Auffassung der Kommission kann die Art und Menge des erforderlichen Energieerzeugnisses in solchen Fällen von der Art der chemischen Reaktion bestimmt werden. Wenn dies der Fall ist, hat der Hersteller nach Meinung der Kommission nur sehr beschränkte Möglichkeiten, die Art und Menge des für den Vorgang erforderlichen Energieerzeugnisses zu verändern.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

- (45) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass insofern, als der Vorschlag für eine Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen Hinweise dafür liefern kann, ob die Freistellung der Mischanwendung der allgemeinen Logik und den Wesensmerkmalen des Systems entspricht, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) des Vorschlags eine Freistellung für Strom und Energieerzeugnisse vorsieht, die in erster Linie der chemischen Reduktion dienen und in metallurgischen und elektrolytischen Prozessen verwendet werden. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass eine Freistellung der Mischanwendung grundsätzlich mit dem Vorschlag im Einklang steht, wenn ein Energieerzeugnis oder Strom hauptsächlich für andere Zwecke und nicht als Brennstoff verwendet wird.
- (46) Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen ist die Kommission daher der Auffassung, dass es zumindest dort, wo die Aufteilung keinen gangbaren Weg darstellt, der Logik und den Wesensmerkmalen des Umweltsteuersystems entspricht, Energieerzeugnisse, die in erster Linie anderen Zwecken und nicht Brennstoffzwecken dienen, freizustellen. Aufgrund der im Laufe der Prüfung gesammelten Informationen nimmt die Kommission die Tatsache zur Kenntnis, dass der im Hochofen verwendete Koks in erster Linie der chemischen Reduktion dient.
- (47) Die Kommission brachte Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Freistellung der Mischanwendung zum Ausdruck. Ihrer Auffassung nach kann eine Freistellung insofern den Wettbewerb verfälschen und sich negativ auf die Umwelt auswirken, als Vorgänge, die die Umwelt weniger belasten, im Vergleich zu direkt konkurrierenden Prozessen, die in den Anwendungsbereich der Freistellung wegen Mischanwendung fallen, benachteiligt würden.
- (48) Die britischen Behörden sind sich dieser Auswirkungen der Klimaänderungsabgabe bewusst; sie haben ihre Anmeldung demgemäß geändert und verpflichten sich zur Freistellung bestimmter Prozesse, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.
- (49) Die Kommission nimmt die Bewertung der Änderung durch das Vereinigte Königreich zur Kenntnis, wonach sich diese nur auf sekundäre Metallhersteller in der Eisen- und Nichteisenindustrie auswirken wird, da es sich dabei um die einzigen Produktionszweige handelt, wo in der Herstellung Recyclingverfahren mit geringerer Umweltbelastung zu primären Prozessen, die unter die Freistellung der Mischanwendung fallen, in Konkurrenz stehen. Die Kommission nimmt den Standpunkt des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, wonach die Änderung keine Auswirkungen auf die Zement- oder Kalkherstellung haben wird, da es sich dabei um keine Recyclingprozesse handelt und aufgrund der Anwendung der Freistellung wegen Verwendung zu Nichtbrennstoffzwecken oder Mischanwendung auf ein konkurrierendes Primärproduktionsverfahren keine Verfälschung vorliegt.
- (50) Es ist zu klären, ob die auf konkurrierende Prozesse ausgeweitete Freistellung mit den Wesensmerkmalen und der Logik der Regelung zu rechtfertigen ist oder ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt.
- (51) Im Licht des Anwendungsbereichs der Klimaänderungsabgabe, die sich auf die Besteuerung von als Brennstoff verwendeter Energie erstreckt, ist die Kommission nicht der Auffassung, dass die Freistellung von Prozessen, deren Einstufung die Verwendung von Energieerzeugnissen ausschließlich zu Brennstoffzwecken ergibt, den Wesensmerkmalen und der Logik des Systems entspricht.
- (52) Die Kommission vertritt daher die Meinung, dass es sich bei der Freistellung um eine staatliche Beihilfe handelt. Es ist zu ermitteln, ob die Freistellung als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden kann. Die Kommission stellt fest, dass in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des EG-Vertrags festgelegt ist, dass Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (53) Die Kommission stellt fest, dass im Rahmen der von den britischen Behörden angemeldeten Modifizierung direkt konkurrierende primäre Produktionsprozesse und Recycling-Verfahren bei der Besteuerung mit der Klimaänderungsabgabe gleich behandelt werden. Sie vertritt die Auffassung, dass die Modifizierung daher zu einer wesentlichen Verringerung der Wettbewerbsverfälschungen beitragen und die nachteiligen Umweltfolgen, die sich sonst aus der Anwendung der Freistellung bei Mischanwendung ergeben würden, mildern wird. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Meinung, dass eine solche Freistellung, die die negativen Umweltfolgen, die sich sonst ergeben hätten, einschränkt, aus umweltpolitischer Sicht vertretbar ist. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die Handelsbedingungen durch die Freistellung negativ beeinflusst werden. Vielmehr soll die Freistellung die Aufrechterhaltung fairer Handelsbedingungen sicherstellen. Die Kommission vertritt daher die Meinung, dass die Beihilfe zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann, bis die anderen staatlichen Beihilfekomponenten der Klimaänderungsabgabe neu angemeldet werden müssen.
- (54) Angesichts der Position des Vereinigten Königreichs und seiner Verpflichtung, direkt zueinander in Konkurrenz stehende primäre Herstellungsprozesse und Recyclingverfahren zum Zweck der Besteuerung mittels Klimaveränderungsabgabe gleich zu behandeln, wodurch die Benachteiligung der Vorgänge mit geringerer Umweltbelastung beschränkt wird, sind die Zweifel der Kommission im Zusammenhang mit den Folgen für die Umwelt und der Verfälschung des Wettbewerbs zerstreut worden.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

- (55) In Anbetracht des Gesagten ist die Kommission der Auffassung, dass die Freistellung der Mischanwendung der Logik und den Wesensmerkmalen der Klimaänderungsabgabe entspricht. Die Kommission ist der Meinung, dass die Freistellung der Prozesse, die für die Umwelt eine geringere Belastung darstellen, nämlich von Recycling-Produktionsprozessen, die zu primären Produktionsprozessen, die in den Anwendungsbereich der Freistellung bei Verwendung zu anderen Zwecken als zu Brennstoffzwecken oder der Freistellung bei Mischanwendung direkt in Konkurrenz stehen, eine staatliche Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission befürwortet daher die Freistellung der Mischanwendung und erhebt keine Einwände gegen die Freistellung konkurrierender Prozesse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Freistellung der Mischanwendung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Klimaänderungsabgabe gewähren will und die durch das Haushaltsgesetz 2000, Abschnitt 30 sowie die Anhänge 6 und 7, eingeführt wurde, stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder des Artikels 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag dar.

Artikel 2

Die Freistellung von Prozessen, die mit geringeren Umweltschäden verbunden sind, nämlich Herstellungsprozessen unter Anwendung von Recyclingverfahren, die in direkter Konkurrenz zu primären Produktionsprozessen stehen, die in den Anwendungsbereich der Freistellung bei Verwendung zu Nichtbrennstoffzwecken oder Mischanwendung fallen, stellt im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag eine Beihilfe dar.

Die Beihilfe erfüllt jedoch die Bedingungen für die Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die vorliegende Genehmigung wird zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3103)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/677/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen Finanzhilfen gewähren. Die Mitgliedstaaten legen die Programme, für die sie eine Finanzhilfe beantragen, auf Jahresbasis vor.
- (2) Zur Beurteilung des Stands der Durchführung der Tilgungs- und Überwachungsprogramme muss ein Bewertungsverfahren festgelegt werden, das u. a. Berichte mit epidemiologischen Angaben über die einzelnen Programme umfasst. Diese Berichterstattung sollte einheitlich sein.
- (3) Für die Durchführung und den Erfolg der Tilgungs- und Überwachungsprogramme sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der im Rahmen der Kofinanzierung bereitgestellten Mittel ist in erster Linie der antragstellende Mitgliedstaat zuständig.
- (4) Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung von Tierkrankheiten gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG sind in der Entscheidung 90/638/EWG des Rates ⁽³⁾ festgelegt.
- (5) Gemäß Anhang I Nummer 13 der Entscheidung 90/638/EWG müssen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme erforderlichenfalls Vorschriften für eine angemessene und möglichst rasche Entschädigung von Tierhaltern umfassen, deren Bestände gekeult wurden.
- (6) In Ermangelung derartiger Vorschriften sollte vorgesehen werden, Tierhalter innerhalb von 90 Tagen zu entschädigen.
- (7) Diese Entscheidung ersetzt die Entscheidung 2000/322/EG der Kommission vom 13. April 2000 mit Standardvorschriften für die Berichte über den Stand der Durchführung gemeinschaftlich kofinanzierter Programme zur

Überwachung und Tilgung von Tierseuchen ⁽⁴⁾, die am Tag der Anwendung dieser Entscheidung außer Kraft treten sollte.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „erste technische und finanzielle Programmbewertung“: Erstbewertung des laufenden Programms, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Entscheidung 90/424/EWG vor dem 1. Juni zu übermitteln ist;
- b) „Zwischenberichte“: Berichte, die der Kommission in regelmäßigen Abständen vorzulegen sind;
- c) „Schlussberichte“: Berichte, die der Kommission für das ganze Jahr der Programmanwendung vorzulegen sind;
- d) „Erstattungsanträge“: Anträge gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln für gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigte Tilgungs- und Überwachungsprogramme eine erste technische und finanzielle Programmbewertung sowie Zwischenberichte und Schlussberichte im Sinne dieser Entscheidung.

Artikel 3

Die erste technische und finanzielle Bewertung eines Programms, dessen Kofinanzierung genehmigt wurde, umfasst zumindest die Angaben gemäß Anhang I.

Artikel 4

- (1) Zwischenberichte umfassen für die nachstehend aufgelisteten Tierseuchen zumindest die Angaben gemäß den Anhängen II, III bzw. IV:

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 111 vom 9.5.2000, S. 19.

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR/IPV, Paratuberkulose, Lungenseuche des Rindes (CBPP), Milzbrand, Maedi Visna, Arthritis/Enzephalitis der Ziegen (CAEV), Bluetongue, Aujeszky' Krankheit, Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Herzwasser, Babesiose, Anaplas-mose, IHN, ISA, Salmomella pullorum, Salmonella gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.

(2) In Bezug auf Tollwut enthalten die Zwischenberichte alle maßgeblichen Informationen.

Artikel 5

(1) Schlussberichte umfassen für die nachstehend aufgeli-steten Tierseuchen zumindest die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV, V, VI und VII:

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR/IPV, Paratuberkulose, Lungenseuche des Rindes (CBPP), Milzbrand, Maedi Visna, Arthritis/Enzephalitis der Ziegen (CAEV), Bluetongue, Aujeszky' Krankheit, afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Herzwasser, Babesiose, Anaplas-mose, IHN, ISA, Salmomella pullorum, Salmonella gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.

(2) In Bezug auf Tollwut enthalten die Schlussberichte alle maßgeblichen Informationen sowie die entsprechenden Erstat-tungsanträge.

(3) Zwecks Vervollständigung der Tabelle in Anhang VII sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ in der Spalte „Entschädigung“ den Betrag angeben, der innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung des betreffenden Tieres bzw. nach Vorlage des ausgefüllten Antrags gewährt wurde.

Artikel 6

Die Entscheidung 2000/322/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt für Tilgungs- und Überwachungspro-gramme, die am 1. Januar 2003 anlaufen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

ANHANG I

Vorschriften für die erste technische und finanzielle Bewertung

Mitgliedstaat:

Datum:

Tierseuche ^(*): Tierart:

Mindestangaben:

1. Technische und finanzielle Bewertung:

- 1.1. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren (wenn nicht, Beurteilung der Lage).
- 1.2. Bewertung der budgetären Voraussetzungen für die Durchführung des Programms.
- 1.3. Schätzung der für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen des Programms bereits getätigten Ausgaben.
- 1.4. Vorausschätzungen der im gesamten Jahr der Berichterstattung für die kofinanzierten Maßnahmen zu tätigen Ausgaben.

—

^(*) Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.

ANHANG II

BESTANDSDATEN ⁽¹⁾
(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedsstaat: Datum: Jahr: Zwischenbericht
 Tierseuche ⁽²⁾: Tierart: Berichterstattungszeitraum: Schlussbericht

Region ⁽³⁾	Gesamtanzahl Bestände ⁽⁴⁾	Gesamtanzahl unter das Programm fallenden Bestände	Anzahl kontrollierter Bestände ⁽⁵⁾	Anzahl positiver Bestände ⁽⁶⁾	Anzahl neuer positiver Bestände ⁽⁷⁾	Anzahl geräumter Bestände	Geräumte positive Bestände in %	Indikatoren		
								Erfasste Bestände in %	positive Bestände in % Periodenprävalenz	neue positive Bestände Inzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = $(7/5) \times 100$	9 = $(4/3) \times 100$	10 = $(5/4) \times 100$	11 = $(6/4) \times 100$
Insgesamt										
Insgesamt - 1 ⁽⁸⁾										

⁽¹⁾ Bestände = Herden bzw. Betriebe.
⁽²⁾ Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
⁽³⁾ Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
⁽⁴⁾ Gesamtanzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
⁽⁵⁾ Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Erhaltung, Verbesserung usw. des Gesundheitsstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.
⁽⁶⁾ Bestände mit — unbeschadet der Kontrollfähigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
⁽⁷⁾ Bestände, deren Gesundheitsstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.
⁽⁸⁾ Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

ANHANG III

TIERDATEN

(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedsstaat: Datum: Jahr: Zwischenbericht
 Tierseuche (a): Tierart: Tierart: Schlussbericht

Region (b)	Gesamtanzahl Tiere (c)	Anzahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere (d)	Anzahl getesteter Tiere (e)	Anzahl einzeln getesteter Tiere (f)	Anzahl Tiere mit Positivbefund	Tötung		Indikatoren	
						Anzahl getöteter oder gekullter Tiere mit Positivbefund	Gesamtzahl getöteter Tiere (g)	Erfasste Tiere in %	Tiere mit Positivbefund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = (4/3) × 100	10 = (6/4) × 100
Insgesamt									
Insgesamt - 1 (h)									

(a) Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
 (b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 (c) Gesamtzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
 (d) Einschließlich einzeln oder anhand von Sammelproben getesteter Tiere.
 (e) Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. anhand von Sammelproben (z. B. Milchsammelkprobent) getestete Tiere nicht angeben).
 (f) Einschließlich aller getöteten Tiere mit Positivbefund sowie im Rahmen des Programms getöteter negativer Tiere.
 (g) Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

ANHANG V
DATEN ZUM GESUNDHEITSTATUS VON BESTÄNDEN AM ENDE DES ZEITRAUMS
(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: Datum: Jahr:
 Tierseuche (a): Tierart:

Region (e)	Gesundheitsstatus der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere (f)															
	Gesamtanzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt (e)		weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei		letzte Kontrolle positiv (e)		letzte Kontrolle negativ (e)		Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt (g)		seuchenfrei (h)		amtlich anerkannt seuchenfrei (i)	
	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)	Bestände	Tiere (j)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Insgesamt																
Insgesamt - 1 (k)																

(f) Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
 (g) Region im Sinne des vom Mitgliedstaat zugelassenen Tilgungsprogramms.
 (h) Am Ende des Berichtszeitraums.
 (i) Unbekannt: es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
 (j) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
 (k) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder „seuchenfrei“ noch „amtlich anerkannt seuchenfrei“.
 (l) Ausgesetzt im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichtszeitraums.
 (m) Bestand seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.
 (n) Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.
 (o) Einschließlich unter das Programm fallende Tiere in Beständen mit angegebenem Status (linke Spalte).
 (p) Gesamtwert des Vorjahres im entsprechenden Berichtszeitraum.

ANHANG VI

Vorschriften für Schlussberichte

Mitgliedstaat:

Datum:

Tierseuche (e): Tierart:

Mindestangaben:

- 1. Vorlage von Daten (gemäß Anhang II, III, IV bzw. V)
- 2. Technische Bewertung der Lage:
 - 2.1. Epidemiologische Kartografie zu den einzelnen Seuchen/Infektionskrankheiten
 - 2.2. Informationen über die angewandte Diagnosemethode (Tabelle A):

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test (e)	Art der Probe (e)	Art des Tests (e)	Zahl der durchgeführten Tests

2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Tiere

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Tabelle B

Seuche/Tierart	Aussetzungsgrund (e)	Anzahl verdächtiger Bestände

- 2.5. Erreichen von Zielen und technische Schwierigkeiten
- 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.
- 3. Finanzielle Aspekte
 - 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
 - 3.2. Überblick über Ausgaben im Rahmen des Programms
 - 3.3. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

(e) Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
 (e) Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, andere bakteriologische Analyseverfahren (erläutern).
 (e) Erforderlichenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, andere (erläutern).
 (e) Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, andere (erläutern).
 (e) Begründen:
 — Nicht negativer Befund beim Diagnosetest;
 — Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt;
 — Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus;
 — Seuchenverdacht;
 — andere Gründe (erläutern).

ANHANG VII

ABSCHLIESSENDE FINANZBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRAG
(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichterstattungszeitraum: Zwischenbericht
 Tierseuche (a): Tierart: Schlussbericht

Region (b)	Für die Kofinanzierung in Frage kommende Maßnahmen (c)					
	Entschädigung	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode	Vakzine	Andere (bitte erläutern)	Andere (bitte erläutern)	Andere (bitte erläutern)
1	2	3	4	5	6	6
Insgesamt						

(a) Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
 (b) Region im Sinne des vom Mitgliedstaat genehmigten Tilgungsprogramms.
 (c) Landeswährung ohne MwSt.

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die obigen Angaben korrekt sind und dass für diese Maßnahmen keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde.

..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

zur Änderung der Entscheidung 2002/79/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Erdnüssen und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3108)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/678/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

Die Entscheidung 2002/79/EG wird wie folgt geändert:

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

(1) Artikel 2 der Entscheidung 2002/79/EG der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 2002/233/EG⁽³⁾, sieht vor, dass sie bis spätestens 1. Mai 2002 überprüft wird, um festzustellen, ob die in dieser Entscheidung genannten Sondervorschriften den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft ausreichend gewährleisten und ob weiterhin jeder Partie durch die zuständige Behörde des einführenden Mitgliedstaats Proben entnommen und analysiert werden müssen.

„Jede einzelne Tüte (oder sonstige Verpackungsart) der Partie ist mit diesem Code zu kennzeichnen. Diese Vorschrift gilt für die Partien, die China nach dem 1. September 2002 verlassen haben.“

(2) Die Ergebnisse der Entnahme und Analyse von Proben jeder einzelnen Partie Erdnüsse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, zeigen, dass es nicht mehr notwendig ist, dass jeder einzelnen Partie von der zuständigen Behörde des einführenden Mitgliedstaats Proben entnommen und analysiert werden, und dass die Entnahme und Analyse von Stichproben einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten.

b) Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Erdnusspartien, deren Ursprung oder Herkunft China ist, Stichproben entnommen und auf den Aflatoxin-B1- und den Gesamtaflatoxingehalt untersucht werden, bevor sie an der Eingangszollstelle der Gemeinschaft für den Markt freigegeben werden, und unterrichten die Kommission über die Ergebnisse.“

(3) Damit sichergestellt wird, dass die Entnahme und Analyse von Stichproben aus Partien Erdnüssen und bestimmten aus Erdnüssen hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, in der gesamten Gemeinschaft einheitlich durchgeführt werden, ist es angezeigt, festzulegen, mit welcher Häufigkeit die Stichproben ungefähr zu entnehmen und zu analysieren sind.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die in Absatz 5 genannte Entnahme und Analyse von Stichproben ist bei etwa 10 % der Partien jeder Kategorie der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse vorzunehmen.

(4) Die Liste der Eingangszollstellen, über die die von der Entscheidung 2002/79/EG betroffenen Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, muss für Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Irland und Schweden aktualisiert werden.

Jede Partie, der Stichproben entnommen und analysiert werden sollen, ist vor der Freigabe für den Verkehr von der Eingangszollstelle, über die sie in die Gemeinschaft eingeführt wird, höchstens zehn Arbeitstage lang zurückzuhalten. In diesem Fall stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein amtliches Begleitdokument aus, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden.“

(5) Die Entscheidung 2002/79/EG ist entsprechend zu ändern —

2. Artikel 2 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Diese Entscheidung wird anhand der Informationen und Garantien der zuständigen Behörden Chinas sowie anhand der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen kontinuierlich überprüft.

Diese Entscheidung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 überprüft, um festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Sondervorschriften den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft ausreichend gewährleisten. Ferner wird geprüft, ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 21.3.2002, S. 14.

3. Anhang II wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Erdnüsse und aus Erdnüssen hergestellte Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München-Flughafen, HZA Hof — Schirnding-Landstraße, HZA Weiden — ZA Furth-im-Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig — Abfertigungsstelle, HZA Hannover — Abfertigungsstelle, HZA Lüneburg — ZA Stade, HZA Dresden — ZA Dresden-Friedrichstadt, HZA Pirna — ZA Altenberg, HZA Löbau — Zollamt Ludwigsdorf-Autobahn, HZA Itzehoe — ZA Pinneberg, HZA Koblenz — ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckenfelder Straße Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg
Griechenland	Athen, Piräus, Elefsis, Flughafen Athen, Thessaloniki, Volos, Patras, Heraklion/Kreta, Flughafen Kreta, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Flughafen, Hafen), Almería (Flughafen, Hafen), Asturias (Flughafen), Barcelona (Flughafen, Hafen, Bahn), Bilbao (Flughafen, Hafen), Cádiz (Hafen), Cartagena (Hafen), Castellón (Hafen), Ceuta (Hafen), Gijón (Hafen), Huelva (Hafen), Irún (Straße), A Coruña (Hafen), La Junquera (Straße), Las Palmas de Gran Canaria (Flughafen, Hafen), Madrid (Flughafen, Bahn), Málaga (Flughafen, Hafen), Marín (Hafen), Melilla (Hafen), Murcia (Bahn), Palma de Mallorca (Flughafen, Hafen), Pasajes (Hafen), San Sebastián (Flughafen), Santa Cruz de Tenerife (Hafen), Santander (Flughafen, Hafen), Santiago de Compostela (Flughafen), Sevilla (Flughafen, Hafen), Tarragona (Hafen), Tenerife Norte (Flughafen), Tenerife Sur (Flughafen), Valencia (Flughafen, Hafen), Vigo (Flughafen, Hafen), Villagarcía (Hafen), Vitoria (Flughafen), Zaragoza (Flughafen)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Port de la Pointe des Galets à la Réunion
Irland	Dublin (Hafen und Flughafen) Cork (Hafen und Flughafen) Shannon (Flughafen)
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxembourg	Centre douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Feldkirch, HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels, ZA Kledering, ZA Flughafen Wien, HZA Salzburg, ZA Klingenbach/Zweigstelle Sopron, ZA Karawankentunnel, ZA Villach
Portugal	Lissabon, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm, Helsingborg, Karlskrona, Karlsham, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Kanaltunnel-Terminal, Dover, Felixstowe, Flughafen Gatwick, Goole Grangemouth, Harwich, Flughafen Heathrow, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (einschließlich Tilbury, Thamesport und Sheerness), Flughafen Manchester, Container-Hafen Manchester, Manchester (einschließlich Ellesmere), Medway, Middlesborough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Flughafen Stansted*

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

zur Änderung der Entscheidung 2002/80/EG zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Feigen, Haselnüssen, Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3109)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/679/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Entscheidung 2002/80/EG der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 2002/233/EG ⁽³⁾, sieht vor, dass sie bis spätestens 1. Juli 2002 überprüft wird, um festzustellen, ob die in dieser Entscheidung genannten Sondervorschriften einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft gewährleisten und ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.
- (2) Die Ergebnisse der Entnahme und Analyse von Stichproben von Partien getrockneter Feigen, Haselnüsse und Pistazien, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, zeigen, dass die in der Entscheidung 2002/80/EG genannten Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Bei frischen Feigen ist keine Aflatoxinkontamination bekannt, daher ist es angezeigt, frische Feigen aus dem Anwendungsbereich der Entscheidung 2002/80/EG auszuschließen. Bei Feigen- und Haselnusspasten wurden jedoch Aflatoxinkontaminationen festgestellt, daher ist es angezeigt, Feigen- und Haselnusspasten in den Anwendungsbereich dieser Entscheidung aufzunehmen.
- (4) Damit sichergestellt wird, dass die Entnahme und Analyse von Stichproben aus Partien getrockneter Feigen, Haselnüsse und Pistazien, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, in der gesamten Gemeinschaft einheitlich durchgeführt werden, ist es angezeigt, festzulegen, mit welcher Häufigkeit die Stichproben ungefähr zu entnehmen und zu analysieren sind, und das Verfahren zur Entnahme von Proben bei Haselnüssen, darunter vakuumverpackten, festzulegen.
- (5) Die Liste der Eingangszollstellen, über die die von der Entscheidung 2002/80/EG betroffenen Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, muss für Belgien,

Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich und Schweden aktualisiert werden.

- (6) Die Entscheidung 2002/80/EG ist entsprechend zu ändern.
- (7) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tierernährung ist konsultiert worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/80/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Mitgliedstaaten führen Erzeugnisse, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist und die für den Verzehr oder als Zutat eines Lebensmittels bestimmt sind, nur unter der Voraussetzung ein, dass jeder Partie die Ergebnisse einer amtlichen Probenahme und Analyse sowie das in Anhang I angegebene, von einem Vertreter der Generaldirektion für Schutz und Kontrolle des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten der Republik Türkei ausgefüllte, unterzeichnete und geprüfte Gesundheitszeugnis beigelegt sind:

- getrocknete Feigen, die unter den KN-Code 0804 20 90 fallen,
- Haselnüsse (*Corylus* sp) in der Schale oder geschält, die unter den KN-Code 0802 21 00 oder 0802 22 00 fallen,
- Pistazien, die unter den KN-Code 0802 50 00 fallen,
- Nuss- oder Trockenfrüchtemischungen, die unter den KN-Code 0813 50 fallen und Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten,
- Feigenpaste und Haselnusspaste, die unter den KN-Code 2007 99 98 fallen,
- Haselnüsse, Feigen und Pistazien, zubereitet oder konserviert, einschließlich Mischungen, die unter den KN-Code 2008 19 fallen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die in Absatz 5 genannte Entnahme und Analyse von Stichproben ist bei etwa 10 % der Partien jeder Kategorie der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse vorzunehmen.“

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 21.3.2002, S. 14.

Jede Partie, der Proben entnommen und analysiert werden sollen, ist vor der Freigabe für den Verkehr von der Eingangszollstelle, über die sie in die Gemeinschaft eingeführt wird, höchstens zehn Arbeitstage lang zurückzuhalten. In diesem Fall stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein amtliches Begleitdokument aus, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden.

Bei Haselnüssen ist die Probenahme nach den in Anhang I Nummer 5.2 der Richtlinie 98/53/EG der Kommission (*) festgelegten Verfahren durchzuführen. Bei in Vakuumverpackungen vertriebenen Haselnüssen sind von Losen größer oder gleich 15 Tonnen mindestens 25 Einzelproben zu entnehmen, was eine Sammelprobe von 30 kg ergibt, und von Losen kleiner als 15 Tonnen 25 % der Einzelproben gemäß Richtlinie 98/53/EG.

(*) ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.“

2. Artikel 2 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Diese Entscheidung wird anhand der Informationen und Garantien der zuständigen Behörden der Türkei sowie

anhand der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen kontinuierlich überprüft.

Diese Entscheidung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 überprüft, um festzustellen, ob die in Artikel 1 genannten Sondervorschriften einen ausreichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaft gewährleisten. Ferner wird geprüft, ob die Sondervorschriften weiterhin erforderlich sind.“

3. Anhang II wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Feigen, Haselnüsse und Pistazien sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft die Türkei ist, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzkontrollstellen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München-Flughafen, HZA Hof — Schirnding-Landstraße, HZA Weiden — ZA Furth-im-Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg-Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg-Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg-Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig — Abfertigungsstelle, HZA Hannover — Abfertigungsstelle, HZA Lüneburg — ZA Stade, HZA Dresden — ZA Dresden-Friedrichstadt, HZA Pirna — ZA Altenberg, HZA Löbau — Zollamt Ludwigsdorf-Autobahn, HZA Itzehoe — ZA Pinneberg, HZA Koblenz — ZA Hahn-Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckenfelder Straße Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin-Flughafen-Schönefeld, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg, HZA Singen — ZA Bahnhof, HZA Lörrach — ZA Weil-am-Rhein-Schusterinsel
Griechenland	Athen, Piräus, Elefsis, Flughafen Athen, Thessaloniki, Volos, Patras, Heraklion/Kreta, Flughafen Kreta, Euzoni, Idomeni, Ormenio, Kipi, Kakavia, Niki, Promahonas, Pithio, Igoumenitsa, Kristalopigi
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Flughafen, Hafen), Almería (Flughafen, Hafen), Asturias (Flughafen), Barcelona (Flughafen, Hafen, Bahn), Bilbao (Flughafen, Hafen), Cádiz (Hafen), Cartagena (Hafen), Castellón (Hafen), Ceuta (Hafen), Gijón (Hafen), Huelva (Hafen), Irún (Straße), A Coruña (Hafen), La Junquera (Straße), Las Palmas de Gran Canaria (Flughafen, Hafen), Madrid (Flughafen, Bahn), Málaga (Flughafen, Hafen), Marín (Hafen), Melilla (Hafen), Murcia (Bahn), Palma de Mallorca (Flughafen, Hafen), Pasajes (Hafen), San Sebastián (Flughafen), Santa Cruz de Tenerife (Hafen), Santander (Flughafen, Hafen), Santiago de Compostela (Flughafen), Sevilla (Flughafen, Hafen), Tarragona (Hafen), Tenerife Norte (Flughafen), Tenerife Sur (Flughafen), Valencia (Flughafen, Hafen), Vigo (Flughafen, Hafen), Villagarcía (Hafen), Vitoria (Flughafen), Zaragoza (Flughafen)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Port de la Pointe des Galets à la Réunion
Irland	Dublin (Hafen und Flughafen) Cork (Hafen und Flughafen) Shannon (Flughafen)
Italien	Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Ancona Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Bari Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Genova Ufficio Sanità Marittima di Livorno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Napoli Ufficio Sanità Marittima di Ravenna Ufficio Sanità Marittima di Salerno Ufficio Sanità Marittima ed Aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste) Ufficio di Sanità Marittima di La Spezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Venezia Ufficio di Sanità Marittima e Aerea di Reggio Calabria

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Luxemburg	Centre douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	HZA Feldkirch, HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien, ZA Wels, ZA Kledering, ZA Flughafen Wien, HZA Salzburg, ZA Klingenbach/Zweigstelle Sopron, ZA Karawankentunnel, ZA Villach
Portugal	Lissabon, Leixões
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Schweden	Göteborg, Ystad, Stockholm, Helsingborg, Karlskrona, Karlsham, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Kanaltunnel-Terminal, Dover, Felixstowe, Flughafen Gatwick, Goole Grangemouth, Harwich, Flughafen Heathrow, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (einschließlich Tilbury, Thamesport und Sheerness), Flughafen Manchester, Container-Hafen Manchester, Manchester (einschließlich Ellesmere), Medway, Middlesborough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton, Flughafen Stansted*

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. August 2002****zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben Spaniens für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3133)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2002/680/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 beteiligt sich die Kommission zu 50 % an den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei in den jeweiligen Mitgliedstaaten und der für die Verwaltung der Weinbaukartei erforderlichen Investitionen im EDV-Bereich.
- (2) Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung sind Spanien Vorschüsse gewährt worden. Diese werden vom Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft abgezogen.
- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 derselben Verordnung finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽³⁾ auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Erstellung der Weinbaukartei Anwendung.
- (4) Spanien hat der Kommission die Unterlagen zugesandt, die für die Festsetzung des erstattungsfähigen Ausgabenbetrags notwendig sind, der für die Erstellung der Kartei zu decken ist.
- (5) Die Kommission hat die genannten Unterlagen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽⁴⁾ und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 geprüft.

- (6) Die Prüfung hat ergeben, dass ein Teil der von Spanien gemeldeten Ausgaben die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt und daher von der Gemeinschaft nicht finanziert werden kann.
- (7) Spanien hat die Weinbaukartei in ihrer vollständigen Form für die am 1. Juli 1995 noch nicht erfassten Provinzen fertiggestellt. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 beschränkt sich die Beteiligung der Gemeinschaft jedoch auf die Finanzierungshöhe der vereinfachten Kartei für die betreffenden Flächen.
- (8) Die von der Gemeinschaft zu übernehmenden und die wegen Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge sind Spanien am 29. April 2002 zur Kenntnis gebracht worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Spanien getätigten Ausgaben für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ist in der Tabelle im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 23. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 208 vom 31.7.1986, S. 1.⁽²⁾ ABL L 210 vom 28.7.1998, S. 14.⁽³⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽⁴⁾ ABL L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

ANHANG

Jahr	Erstattungsfähige Ausgaben (ESP)	Umrechnungskurs (Abl. des 1. Arbeitstags)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Finanzielle Beteiligung zu 50 % (EUR)
1987	121 608 415	141,175	861 401,91	430 700,96
1988	68 684 220	140,835	487 692,83	243 846,42
1989	374 283 894	132,862	2 817 087,61	1 408 543,80
1990	868 411 080	131,044	6 626 866,40	3 313 433,20
1991	1 367 673 757	130,389	10 489 180,51	5 244 590,25
1992	384 500 035	129,557	2 967 805,95	1 483 902,97
1993	1 053 059 722	138,865	7 583 334,33	3 791 667,17
1994	311 788 575	159,260	1 957 733,11	978 866,55
1995	275 213 207	161,862	1 700 295,36	850 147,68
1996	488 204 979	159,337	3 063 977,48	1 531 988,74
1997	127 700 311	164,030	778 518,02	389 259,01
1998	220 762 919	167,312	1 319 468,53	659 734,27
1999	173 987 772	166,386	1 045 687,57	522 843,78
Insgesamt	5 835 878 886		41 699 049	20 849 525
			Vorschüsse	- 19 900 645
			Zu zahlender Restbetrag	948 880